

RECHT

29. Januar 2021
12/2021 Tx/Bkl

Handlungshilfe zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung | zwingende betriebliche Gründe

In Ergänzung zu unserem heutigen Rundschreiben 11/2021 erhalten Sie beigelegt eine von der vbw gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium erstellte Beispielliste möglicher zwingender betrieblicher Gründe nach § 2 Abs. 4 Arbeitsschutzverordnung, welche t+m freundlicherweise von der BDA überlassen wurde.

Handlungshilfe Home-Office

Praxisbeispiele für das Vorliegen von zwingenden betrieblichen Gründen i.S.v. § 2 Abs. 4 Corona-Arbeitsschutzverordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Corona-Arbeitsschutzverordnung kann von der Angebotsverpflichtung für die Verlagerung von Tätigkeiten in die Wohnung des Beschäftigten bei entgegenstehenden zwingenden betrieblichen Gründen abgewichen werden. Wann solche zwingenden betrieblichen Gründe vorliegen, gibt die Corona-Arbeitsschutzverordnung nicht vor. Wir stellen Ihnen Praxisbeispiele zur Verfügung, die wir mit dem bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt haben. Die nähere Ausgestaltung muss auf der Basis der betrieblichen Gegebenheiten und Bedürfnisse erfolgen.

Vorliegen von zwingenden betrieblichen Gründen

Zwingende betriebsbedingte Gründe liegen grundsätzlich vor, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung im Home-Office aus Gründen

1. der Arbeits- und Betriebsorganisation oder
 2. der Arbeits- und Betriebsabläufe oder
 3. der Datensicherheit oder
 4. der Arbeitssicherheit / Mitarbeitergesundheit oder
 5. wegen unverhältnismäßiger Kosten
- ausscheidet.

Beispielfälle zu 1.

Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsorganisation

- Betrieblich notwendige und plausible Mindestbesetzungen in Bereichen und Abteilungen zur Erreichung des unternehmerischen Zwecks, wie z. B. in
 - Ausbildung
 - Personalabteilung
 - Finanz und Rechnungswesen
 - Einkauf/Disposition
 - Konstruktion und Entwicklung



- Produktionsnahe Tätigkeiten, wie z. B.
 - Materialausgabe, Reparatur- und Wartungsaufgaben
 - Hausmeisterdienste und Notdienste
 - Planung, Versorgung, notwendige Unterstützung der Fertigung
 - Qualitätssicherung
 - Logistik

- Mit der Bürotätigkeit verbundene Nebentätigkeiten, wie z. B.
 - die Bearbeitung und Verteilung der eingehenden Post
 - die Bearbeitung des Warenein- und ausgangs
 - Schaltdienste bei weiterhin erforderlichen Kunden- und Mitarbeiterkontakten

Beispielfälle zu 2.

Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsabläufe

- Betriebsabläufe zur Sicherstellung eines reibungslosen Fortgangs
- Innerbetriebliche Dienstleistungen
- Bedienung der technischen und sachlichen Ausstattung des Betriebes, wobei dargelegt werden muss, warum die Tätigkeit nicht (ggf. teilweise) zu Hause erbracht werden kann. Insoweit ist jedoch eine Einschätzungsprärogative des Arbeitgebers anzuerkennen, wie z. B.
 - Konstruktionsabteilungen mit mehreren großen Bildschirmen
 - Plantafeln in der Arbeitsvorbereitung
 - Drucker zur Erzeugung von Auftragsunterlagen)

Beispielfälle zu 3.

Datensicherheit

- Vermeidung von Cyberattacken und Industriespionage
- Verwendung ungesicherter Schnittstellen im Home-Office
- Sicherheitsrisiko im Home-Office, z. B.
 - fehlende Verschlüsselungssysteme, soweit die Beschaffung einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Arbeitgeber bedeuten würde, andernfalls gilt dies nur vorübergehend
 - fehlende technische und /oder räumliche Voraussetzungen
 - Schutz der Daten



Beispielfälle zu 4.

Sicherheit im Betrieb, Gesundheitsschutz im Betrieb

- Aufrechterhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb (z. B. Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Brandschutzhelfer, etc.)
- Sicherheitsrelevante Bereiche (z. B. beim Betrieb von Anlagen mit ionisierenden Strahlen, etc.)

Beispielfälle zu 5.

Unverhältnismäßige Kostenbelastung des Arbeitgebers

- Anschaffung der technischen Voraussetzungen ist mit extrem hohen Ausgaben verbunden (Fehlen eines geeigneten IT-Systems, fehlende VPN-Zugänge, etc.).
 - Entscheidend ist hierbei eine massive Kostenbelastung für die Beschaffung von Hardware, Software, etc., die für den Arbeitgeber nicht zumutbar ist.
 - Die bloße Entstehung von Kosten durch die Anschaffung von Kommunikationseinrichtungen für das Home-Office ist systemimmanent und kann daher nicht als zwingender betrieblicher Grund angeführt werden.
 - Während notwendiger Beschaffungsfristen besteht keine Verpflichtung zum Angebot von Home-Office, soweit ein nachvollziehbares Beschaffungskonzept vorliegt.
- Die Anschaffung der technischen Voraussetzungen für das Home-Office kann eine unverhältnismäßige Belastung für Betriebe bedeuten, die (bereits durch die Auswirkungen der Pandemie) in ihrer Existenz konkret bedroht sind.

Ansprechpartner

Enno Schad

Tarif / Kollektive Arbeitsbedingungen / Arbeitswissenschaft

Telefon 089-551 78-128

Telefax 089-551 78-127

enno.schad@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Sebastian Etzel

Tarif / Kollektive Arbeitsbedingungen / Arbeitswissenschaft

Telefon 089-551 78-120

Telefax 089-551 78-127

sebastian.etzel@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de